



Inklusive Bildung Handreichung für allgemeine Schulen

1. Antrag auf Beratung/Unterstützung im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes

In der Regel geht die Arbeit des Sonderpädagogischen Dienstes dem Antrag zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraus.

2. Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beginnt in der Regel auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nur in besonders gelagerten Fällen kann das Staatliche Schulamt das Feststellungsverfahren auch ohne Antrag einleiten. In diesen Fällen können auch die allgemeinen Schulen initiativ werden, um ein Feststellungsverfahren zu veranlassen. Notwendig hierfür sind konkrete Hinweise darauf, dass dem individuellen Anspruch des Kindes bzw. Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschüler:innen beeinträchtigt werden.

Hierzu müssen die aktuellen Formulare zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verwendet werden, die sich unter „Service“ auf der Homepage des SSA Tübingen befinden. Wenn Erziehungsberechtigte den Antrag stellen und die Schule schon besucht wird, ist es erforderlich, dass die allgemeine Schule zum Antrag der Eltern ergänzend das Formular „Teil 2 – Mitwirken der allgemeinen Schule zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ zeitgleich über das Tool SpFa einreicht. Ist dies nicht geschehen, wird dies vom SSA bei Antragsingang nachgefordert.

3. Feststellung des Anspruchs

Nach Eingang des Ergebnisses der sonderpädagogischen Diagnostik wird vom SSA über die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entschieden (Bescheid). Die Lernortklärung findet im Rahmen eines Beratungsprozesses durch die Regionalen Ansprechpartner:innen des Staatlichen Schulamts statt. Entscheidungen des SSA zum Lernort werden schriftlich mitgeteilt.

4. Aktenführung

Den Bescheid und das Schreiben zum Lernort erhalten die Erziehungsberechtigten und bei inklusiver Beschulung die allgemeine Schule und das mitwirkende SBBZ. Hierzu empfehlen wir, dass ein gesonderter Ordner angelegt wird, in dem die Bescheide seitens des SSA bezüglich der Schüler:innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gesammelt werden. Eine Wiedervorlage ist notwendig, da Bescheide befristet sein können und Berichte dem SSA terminiert vorgelegt werden müssen. Die Schülerakte wird bei inklusiver Beschulung in der allgemeinen Schule geführt. Die Akten sind unter Verschluss zu halten. Die Schülerakten sind in der Schule 30 Jahre aufzubewahren. Bei Beschulung in kooperativer Organisationsform findet die Aktenführung im SBBZ statt.

5. Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung für die Schüler:innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfolgt unter der Federführung der allgemeinen Schule in enger Absprache mit den sonderpädagogischen Lehrkräften. Die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Schule. Ansonsten wird auf die Verwaltungsvorschrift Zeugnisse, Halbjahresinformationen etc. vom 21.02.2019 des MKJS verwiesen.

6. Statistik

In den Statistiken der allgemeinen Schule dürfen als inklusive Schüler:innen nur die Schüler:innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gesondert aufgeführt werden (Schulbogen 2 und in ASD/BW in den einzelnen Klassen unter dem Reiter Statistik ST 0102). Schüler:innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot sind nicht gesondert aufzuführen.

7. Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften

In Absprache mit dem SBBZ werden auf der Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen die notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen bei "Anforderungen" durch das Staatliche Schulamt eingetragen.

Die SBBZ melden die sonderpädagogischen Lehrkräfte, die an den allgemeinen Schulen arbeiten werden an das SSA. Diese Lehrkräfte werden abgeordnet. Sonderpädagogische Lehrkräfte von SBBZ in privater Trägerschaft können im Rahmen der monetarisierten Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

Die sonderpädagogischen Ressourcen umfassen die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schüler:innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsrahmens.

Sonderpädagogischen Lehrkräften wird grundsätzlich kein Vertretungsunterricht übertragen. In Ausnahmefällen können diese bei kurzfristiger Krankheit ihrer Teamkolleg:innen Vertretung in den Klassen übernehmen, in denen sie im Rahmen ihres Auftrags bereits tätig sind.

8. Dienstliche Beurteilungen bei sonderpädagogischen Lehrkräften

Bei überhöftiger Abordnung oder bei Versetzung von sonderpädagogischen Lehrkräften an allgemeine Schulen hat die Schulleitung der allgemeinen Schule die dienstlichen Beurteilungen zu erstellen. Hierzu kann sie die sonderpädagogische Kompetenz des zugehörigen SBBZ mitnutzen und die Schulleitung des SBBZ um Mitgestaltung bitten.

9. Fach- und Dienstaufsicht bei sonderpädagogischen Lehrkräften

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Tätigkeit in der allgemeinen Schule im Rahmen inklusiver Bildung liegt bei den Schulleitungen der allgemeinen Schulen. Unterstützung kann ggf. von Seiten der SBBZ eingeholt werden.